

Motion betreffend Verzicht auf Verzugszins auf Steuern während der Dauer der Corona-Krise

20.5123.01

Um der Corona-Pandemie zu begegnen haben Bundesrat und Kantone drastische Massnahmen beschlossen. Dazu gehören auch weitgehende Betriebsschliessungen, die für massive Einnahmenverluste und daraus folgende Liquiditätsprobleme bei den betroffenen Unternehmen sorgen. Es wurden zwar auch Massnahmen zur Minderung dieser Verluste bzw. zur Sicherstellung der Liquidität getroffen.

Nichtsdestotrotz werden auch die Steuern weiterhin fällig bzw. werden Verzugszinsen auf fälligen Steuern berechnet. Um die Folgen der getroffenen Massnahmen auf die Wirtschaft und Selbständigerwerbende zu dämpfen, sollte der Staat konsequenterweise für die Dauer der Massnahmen auch keine Verzugszinsen auf Steuern berechnen.

Der Regierungsrat wird entsprechend beauftragt dafür zu sorgen, dass für die Dauer der vom Bund und/oder Kanton getroffenen Massnahmen kein Verzugszins auf Steuern berechnet wird.

Er soll zu diesem Zweck eine befristete Gesetzesanpassung vornehmen, rückwirkend auf den Zeitpunkt, an dem der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgerufen hat.

Antrag auf Traktandierung und dringliche Behandlung an der Sitzung des Grossen Rates vom 22. April 2020.

Stephan Mumenthaler